

Beschluss-(Resolutions-)Antrag

der Abgeordneten Maximilian Krauss, MA (FPÖ) und Stefan Berger (FPÖ) zu Post Nr. 2 der Tagesordnung für den Landtag am 23.11.2023.

Verfassungsschutzgesetz

Der Schutz der Verfassungs- und Rechtsordnung Österreichs ist unabdingbare Voraussetzung für eine funktionierende demokratische Gesellschaft.

Zahlreiche Strafbestimmungen in unserem Rechtssystem sollten dafür sorgen, dass Verstöße gegen Grundprinzipien und Bestimmungen der österreichischen Verfassung geahndet werden. Oftmals greifen diese Tatbestände nicht, weil sie entweder zu eng gefasst, das Ermessen zu groß oder die Strafdrohungen zu mild sind.

Zahlreiche Gruppierungen, wie auch jene der radikal – islamischen haben die Rechtsordnung studiert und bewegen sich an der Grenze der Legalität oder haben sie bereits überschritten. Diese Organisationen verstecken sich hinter scheinbar für sie anwendbaren, verfassungsmäßig eingeräumten, Grundrechten, wie jenes der Religionsfreiheit, um weiter ihren radikalen Tendenzen, meist unterstützt durch Staaten aus dem Nahen Osten, nachzukommen. Sie beherrschen den sog. „Double speak“, die Methode nach außen den Kämpfer für Freiheit und Toleranz zu mimen und in den Gebetshäusern zum Heiligen Krieg gegen die Ungläubigen zu hetzen.

Sanktionen gegen hetzerische Umtriebe, wie die Rechtfertigung von Gewalt gegen Frauen, unreinem Blut durch Mischehen oder Aufrufen zum Märtyertum, gibt es oftmals nicht.

Auch die Staatsbürgerschaft kann jemandem wegen diesem Verhalten nicht wieder weggenommen werden. Es bedarf daher weitergehender Bestimmungen in Form eines „Verfassungsschutzgesetzes“, um den Angriffen auf die demokratische Gesellschaft, deren positive Grundeinstellung gegenüber Staat und Gesellschaft und deren Grundwerte und Grundprinzipien Einhalt zu gebieten.

Wesentlicher Bestandteil eines solchen Gesetzes muss eine „Bekennnisurkunde“ sein, in der jeder, der Österreicher werden will, ein Bekenntnis gegen Antisemitismus und für die Anerkennung des Existenzrechts des Staates Israels, zu den Grundprinzipien der österreichischen Verfassung abzulegen hat. Verstößt

jemand gegen sein in dieser Art und Weise abgegebenes Bekenntnis, so hat er die rechtlichen Konsequenzen bis zum Verlust der Staatsbürgerschaft zu tragen.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages nachfolgenden

B e s c h l u s s a n t r a g:

Der Landtag wolle beschließen

Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, ein „Verfassungsschutzgesetz“ zum Erhalt der verfassungsmäßigen Ordnung zu erlassen, in welchem ein Bekenntnis zu folgenden Grundprinzipien abgelegt wird: gegen Antisemitismus und für die Anerkennung des Existenzrechts des Staates Israel, zum demokratischen und republikanischen Prinzip - zu Föderalismus – zu Trennung von Kirche und Staat - zum Gleichheitsgrundsatz - zur deutschen Staatssprache - aber auch zu Grundprinzipien des bürgerlichen Rechts wie insbesondere zur Ehe aufgrund freier Partnerwahl in partnerschaftlicher Gestaltung - zur obligatorischen Zivilehe und zur Gleichberechtigung der Geschlechter abgelegt wird. Im Zuge dieses verwaltungsrechtlichen Verfahrens ist eine entsprechende „Bekennnisurkunde“ zu unterfertigen. Bei Verstoß gegen das in dieser Form abgegebene Bekenntnis treten Sanktionen bis zum Verlust der Staatsbürgerschaft ein.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung.

